



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 24/2023
vom 9. Februar 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7886
AUSZUG

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 64 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II », erhoben von der VoG « Ligue des droits humains » und der VoG « Syndicat des Avocats pour la Démocratie ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. November 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. November 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 64 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. August 2022): die VoG « Ligue des droits humains » und die VoG « Syndicat des Avocats pour la Démocratie », unterstützt und vertreten durch RÄin L. Laperche, in Lüttich-Huy zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Durch Anordnung vom 23. November 2022 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 21. Dezember 2022 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 15. Dezember 2022 einzureichen

und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien sowie der Kanzlei des Gerichtshofes per E-Mail an die Adresse « griffie@const-court.de » zu übermitteln.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. de Lophem und RA S. Depré, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2022

- erschienen
- . RÄin L. Laperche, für die klagenden Parteien,
- . RA E. de Lophem und RÄin M. Bakiasi, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter K. Jadin und D. Pieters Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Klage auf einstweilige Aufhebung betrifft Artikel 64 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II » (nachstehend: Gesetz vom 30. Juli 2022).

B.2. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.3.1. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass der klagenden Partei ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung dieser Bestimmung entsteht, der im Fall ihrer Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.3.2. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten in B.2 erwähnten Bedingung die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Gesetzesbestimmung, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere den Nachweis des Bestehens des Risikos eines Nachteils, seiner Schwere und des Zusammenhangs dieses Risikos mit der Anwendung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen erbringen.

B.4. Der Nachteil, den die klagenden Vereinigungen in ihrer Klageschrift anführen, betrifft ausschließlich die Freiheit der Person von natürlichen Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

Diese Klageschrift enthält keine Darlegung von konkreten und präzisen Fakten, aus denen hervorgeht, dass die unmittelbare Anwendung von Artikel 64 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 diesen Vereinigungen irgendeinen Nachteil zu verursachen droht.

B.5. Eine juristische Person, die Grundsätze verteidigt oder ein kollektives Interesse schützt, darf nicht mit den in ihrer persönlichen Situation betroffenen natürlichen Personen, auf die sich diese Grundsätze oder dieses Interesse beziehen, verwechselt werden.

Da nur natürliche Personen den Nachteil erleiden können, den die klagenden Vereinigungen zur Untermauerung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung anführen, geht der Nachteil, der den klagenden Vereinigungen selbst verursacht werden könnte, nicht über den

rein moralischen Nachteil hinaus, den die Annahme von Gesetzesbestimmungen, die im Widerspruch zu den Grundsätzen stehen, die diese Vereinigungen entsprechend ihrem Zweck verteidigen, verursachen würde. Ein solcher Nachteil ist nicht schwer wiedergutzumachen, denn er würde im Fall der Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen verschwinden.

B.6. Die klagenden Vereinigungen weisen folglich nicht das Bestehen einer Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nach.

B.7. Da eine der Bedingungen, damit der Gerichtshof auf einstweilige Aufhebung erkennen kann, nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Februar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) P. Nihoul